

Sie betrachten: Schärdinger Straße, 1. Änderung

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 26.02.2021 - 30.03.2021

Abwägungstabelle Stand: 13.04.2021

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten Erstellt am: 23.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, mit der beabsichtigten Änderung der Außenbereichssatzung Schärdinger Straße, 1. Änderung" besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 19.03.2021 Aktenzeichen: L2.2.-4610-32-42-2	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Wesentliche landwirtschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Bereich Forsten: Forstliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahndirektion Südbayern	-	-
Bayerischer Bauernverband Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 10.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Passau: Außenbereichssatzung "Schärdinger Straße", 1. Änderung Zuständiger Gebietsreferent: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Thomas Kupferschmied Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Das Landesamt für Denkmalpflege hat den vorgelegten Entwurf zum Erlass einer Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung unter Punkt 10. richtig dargelegt, gibt es im Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, dem Grundstück Flurnummer 486 (Gemarkung Beiderwies) keine Baudenkmäler. Unmittelbar benachbart steht allerdings nördlich auf dem Grundstück Flurnummer 484 das Anwesen Schärdinger Str. 42, das als Denkmalbestand erfasst ist. Der Text der Denkmalliste lautet: □D-2-62-000-514 Baudenkmal Ehem. Passauer Zollamtsgebäude, zweigeschossiger Walmdachbau mit Eckquaderung, 1828; ehem. Wagenremise, eingeschossiger Walmdachbau mit drei Toren, gleichzeitig; ehem. Wasch- und Backhaus, eingeschossiger Walmdachbau, gleichzeitig. Durch die Nähe zum Denkmalbestand sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Gegen die beabsichtigte Änderung der Außenbereichssatzung bestehen grundsätzlich von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege keine Bedenken, sofern sich durch den baulichen Abstand von Neubauten, Dimensionierung und kulturraumtypische Gestaltung (Dachformen, Fassadendetails) Beeinträchtigungen oder Störungen des Denkmalbestandes ausschließen lassen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Beantragte Neubaumaßnahmen in unmittelbarer Nähe eines Baudenkmals sind üblicherweise im Rahmen der Baugenehmigung dem Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Bayernwerk AG, Vilshofen	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Erstellt am: 26.02.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Bayern)	-	-
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann - Erstellt am: 10.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Außenbereichssatzung □ Schärdinger Str, 1. Änderung Stellungnahme des BN: Es soll nur ein Wohngebäude errichtet werden: A. Die Bebauung wird zu massiv: 1. Schaden für das Klima Die Bebauung an der Allee hat sich intensiviert, so dass jede zusätzliche Flächenversiegelung sich besonders negativ auf die CO2 Bilanz auswirkt. Zugleich bewirkt die Verdichtung der Bebauung zu einer Behinderung des lokalen Luftstroms über die als Kuppe dienende Schärdinger Str. 2. Zugleich befindet sich das Grundstück an einer landschaftlich sensiblen Stelle: am Übergang in die freie Landschaft Richtung Lindental. 3. Schaden für die Alleeebäume Eine weitere Belastung der Wurzelbereiche durch zusätzlichen Verkehr und Autoabgase hat negative Folgen für den Erhalt der Allee. B. Unklarheiten im Plan: 1. Es ist im Plan nicht ersichtlich, was aus den bestehenden Gebäuden wird. Ev. Neubauten sind nicht dargestellt. 2. Es ist nicht Aufgabe von Außenbereichssatzungen, Handwerksbetriebe zu realisieren, wie in der Begründung geschehen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Zu 1.: Die Schaffung neuer Baurechte auf der Flurnummer 486 bedeuten definitiv eine Lückenschließung zwischen den benachbarten Anwesen Schärdinger Str. 42a und 46. Die geplanten Wohngebäude reihen sich in die vorhandene Bebauung entlang der Schärdinger Straße ein. Eine Behinderung des Luftstroms ist nicht erkennbar. Eine Lückenschließung unter Nutzung von Synergieeffekten in bereits bebauten Bereichen ist ausdrücklich städtebaulich gewünscht, um weitere Flächenversiegelung in den Außenbereich hineingehend zu vermeiden. Zu 2.: Die neu geplanten Gebäude sind umgeben von bestehender Bebauung. Der Übergang in die freie Landschaft wird durch diese geprägt. Zu 3.: Die Erschließung des Grundstücks erfolgt ausschließlich über bestehende Zufahrten. Der erforderliche Schutz für die Alleeebäume ist in der Satzung geregelt. Durch Auflassung der bisherigen Autowerkstatt wird der Ausstoß von Autoabgasen verringert. Weiterhin ist durch die Realisierung von lediglich zweier Wohnbebauungen nicht mit einer erheblichen Verkehrsmehrung zu rechnen. Zu B1: Das bestehende Anwesen Schärdinger Str. 44a wird durch den Neubau eines Einfamilienwohnhauses ersetzt und ist bereits genehmigt. Der Ersatzbau ist in Baumasse, Bauhöhe und überbauter Fläche kleiner als das bestehende Anwesen mit Wohnungen und Autowerkstatt. Das

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		bestehende Nebengebäude im nördlichen Bereich des Grundstücks bleibt bestehen. Zu B2: Es ist durchaus gewünscht, kleinere, die Wohnnutzung nicht störende Handwerksbetriebe zuzulassen, dies ist ausdrücklich in § 35 Abs. 6 BauGB geregelt. Eine geplante Realisierung von Handwerksbetrieben ist aber ohnehin nicht bekannt.
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd Erstellt von: KTB DB Immobilien, am: 03.03.2021 Aktenzeichen: TOEB-MÜN-21-98241	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme der DB AG zu o. g. Vorhaben. Außenbereichssatzung □ Schärdinger Straße, 1. Änderung □, Gmkg. Beiderwies Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihre Schreiben vom: 26.02.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Bahnlinie (Voglau) befindet sich in einem Abstand von 1,4 km (Luftlinie) entfernt. Dazwischen befinden sich diverse Wohn und Siedlungsgebiete. Die geplante Satzungsänderung hat keinerlei Einfluss auf den Bahnbetrieb.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, CarolineMichaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immo bilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit Erstellt am: 01.03.2021 Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T-NAB	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben. Durch das Planungsgebiet verläuft keine Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom ☐ Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 16.03.2021 Aktenzeichen: Per Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH □ als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG □ hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Durch die Außenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Wir beantragen sicherzustellen, dass: □ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, □ auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Für die Erschließung vorhandener und neuer Gebäude sind die Leitungsrechte entsprechend anderer Versorgungsunternehmen bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen und entsprechend zu sichern.
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 23.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 26.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin über die DB AG, DB Immobilien, Barthstr.12, 80339 München empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der B19treiber der Eisenbahnbetriebsanlagen	
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf	-	-
Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt am: 03.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson ☐ Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Fernstraßen-Bundesamt Erstellt am: 31.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung in vorstehender Angelegenheit. Aus den Unterlagen, die online einsehbar sind, können wir derzeit keine Betroffenheit der Anbauzonen, welche sich in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG erstrecken nach § 9 FStrG feststellen. Belange der Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Niederlassung Südbayern, sind gleichfalls nicht betroffen. Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig Stadt Passau Rathausplatz 3 94030 Passau per E-Mail: christina.fuchs@passau.de Stellungnahme zur Außenbereichssatzung ☐Schärdinger Straße, 1.		

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Änderung□, Gemarkung Beiderwies Schreiben vom 26.02.2021 GZ: 2021/0607 Leipzig, 23.03.2021 Seite 1 von 1		
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspek- tion Erstellt am: 27.02.2021 Aktenzeichen: SBR2021022701	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadtbrandinspektion bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern- Oberpfalz	-	-
Handwerkskamm- er Niederbayern- Oberpfalz Erstellt am: 24.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Stellungnahme zur Aufstellung Außenbereichssatzung □Schärdinger Straße, 1. Änderung" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass sich nach unserem Kenntnisstand in der Nähe zum Plangebiet gewerbliche Nutzungen bzw. zumindest Betriebssitze befinden können. Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe- /Handwerksbetriebe auch mit Inkrafttreten der neuen Satzung in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben. Neue Festsetzungen dürfen keine Einschränkungen im Bestand (genehmigte Nutzungen bei Gewerbebetrieben) zur Folge haben und sollten in Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von bereits bestehenden und formell genehmigten (gewerblichen) Standorten keine Einschränkungen herbeiführen. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die ursprünglich sich auf dem Grundstück befindliche Autowerkstatt wurde aufgelassen und durch den Neubau eines Einfamilienwohnhauses ersetzt. Weitere mögliche Einschränkungen sind nicht bekannt.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	entgegenstehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.	
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 29.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00989952 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 29.03.2021 Stadt Passau, Außenbereichssatzung □ Schärdinger Straße, 1. Änderung", Gmkg. Beiderwies Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.02.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone ☐ Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland ☐ Zeichenerklärung Vodafone ☐ Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 29.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt, die genannte Satzung zu ändern. Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht negativ berührt. Es sind daher keine Bedenken zu formulieren, noch Anregungen einzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern	-	-
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 03.03.2021 Aktenzeichen: 4622.26_38-5-1	Vollzug der Baugesetze; 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schärdinger Straße, Gmk. Beiderwies; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Schärdinger Straße der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband , Donau Wald Erstellt von: Elisabeth Wagner, am: 29.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang). Der Regionale Planungsverband Donau-Wald hat auf elektronische Archivierung umgestellt, es ist erwünscht die Behördenbeteiligung per eMail an den Planungsverband zu übermitteln. Keine Einwendung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 29.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Außenbereichssatzung "Schärdinger Straße" 1. Änderung Gemarkung Beiderwies hier: Beteiligung des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, das Gebiet der o.g. Außenbereichssatzung liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. (Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Schärdinger Straße" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadtheimspfleg er	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 Erstellt	Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bestehen von Seiten der	Die Erschließung der in der Satzung dargestellten neuen Gebäude erfolgt

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
am: 26.02.2021 Aktenzeichen: 410/Ge	Bauverwaltung keine Bedenken gegen die angedachte 1. Änderung der entsprechenden Außenbereichssatzung. Folgendes möchten wir aber anmerken: In der Begründung unter Nr. 7 heißt es u.a.: " ... Zusätzlich ist die Zufahrt zum bestehenden Anwesen über die bestehende Erschließungsanlage "Am Erlenbach" möglich. ..." Es handelt sich hier grundsätzlich um keine Erschließungsanlage im Sinne einer "ordnungsgemäßen" Erschließung eines Wohn- bzw. Gewerbegrundstücks. Der entsprechende Weg ist im dortigen Bereich ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg mit der Bestandsverzeichnisnummer 8 und der Bezeichnung "Weg vom Lindental zur Schärdinger Straße über Erlenbach i.d.Fluren Beiderwies und Erlenbach". Nach dem Bay. Straßen- und Wegegesetz sind öffentliche Feld- und Waldwege Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Vorstehendes sollte bei den Ausführungen in der Begründung berücksichtigt werden.	ausschließlich über bestehende Zufahrten von der Schärdinger Str. Eine bereits vorhandene Gartenzufahrt über den Feld- und Waldweg „Am Erlenbach“ bleibt bestehen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswese n	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 04.03.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Die Dst 440 "Str. - u. Brückenbau" hat keinen Einwand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150 Erstellt am: 01.03.2021 Aktenzeichen:	Dst. Liegenschaften nicht betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Nicht angegeben.		
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 26.02.2021 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 01.03.2021 Aktenzeichen: 450 - Biebl	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 17.03.2021 Aktenzeichen: 470-21 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 30.03.2021 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh Dst. 470 NatSch/Zh 29.03.21	Außenbereichssatzung □ Schärdinger Str. □, 1. Änderung; TÖB; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Gegen die 1. Änderung der Außenbereichssatzung □ Schärdinger Str. □ zu Gunsten der Nachverdichtung auf dem östlichen Grundstücksteil von Fl.-Nr. 486 der Gemarkung Beiderwies mit zwei Wohnhäusern bestehen keine Bedenken. Begründung: □ Die bestehenden Zufahrten decken sich weitgehend mit den fest gesetzten Zufahrten im rechtskräftigen Grünordnungsplan.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Hinweis zur langfristigen Verschiebung des Geh-/Radweges ist nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	□ Die Auflagen zum Schutz der Linden als Bestandteil des □Naturdenkmals Lindenallee in der Schärdinger Str.□ und des rechtskräftigen Grünordnungsplanes werden in der 1. Änderung mit aufgenommen und berücksichtigt. □ Die Nachverdichtung erfolgt auf dem Grundstücksteil, der der Schärdinger Str. zugewandt ist und bereits dichter bebaut ist. Hinweis: Langfristig sollte eine Verschiebung des Rad-/Gehweges nach Westen in Richtung der Fl.-Nr. 486 (Grundstück der Nachverdichtung) angestrebt werden, um die suboptimale Breite des östlich anschließenden Pflanzstreifens für die Wuchsorte der Linden (Bestandteil des Naturdenkmals □Lindenallee an der Schärdinger Str.□ und Geltungsbereich des Grünordnungsplanes) angestrebt werden.	
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 22.03.2021 Aktenzeichen: 470-Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 05.03.2021 Aktenzeichen: df- 520	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung bestehen hier keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 24.03.2021 Aktenzeichen: b21016/al	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung mit Strom und Telekommunikationsdienstleistungen ist möglich. Zu dem ist die Gas- und Wasserversorgung vorhanden bzw. sichergestellt. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de. Anlagen Neue Datei vom 24.03.2021 um 13:27:47 Uhr (s_108918_schaerdinger_strasse.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Universität Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK Erstellt am: 05.03.2021 Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/12	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirtschaft samt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 29.03.2021 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-8177/2021	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Aktenzeichen, am: 01.03.2021 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Abfallentsorgung erfolgt über die Schärdinger Straße. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.	Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand der gegenwärtigen Bauleitplanung.